

Trageweise:

Auf dem rechten Oberarm, bei mehreren Abzeichen diese untereinander.

Verleihungsbefugnis:

Der Bataillons- bzw. Abteilungskommandeur oder ein Vorgesetzter in gleicher Dienststellung.

Verleihungszahlen:

Im Merkblatt 77/3 mit dem Titel „Der Panzerknacker“, erschienen im Mai 1944, ist angegeben, daß bisher „über 10.000 Soldaten [...] ein oder mehrere Sonderabzeichen verliehen worden sind“.¹⁵

Bedingt durch die zeitweilig kritische Lage in Nordafrika¹⁶ und vor allem an der Ostfront im Winter 1941/42 wurde die Luftwaffe gezwungen in immer stärkerem Maße in die Erdkämpfe einzugreifen. An der Ostfront geschah dies u. a. durch Fallschirmtruppen¹⁷, auf beiden Kriegsschauplätzen durch die der Not gehorchend zur Panzerabwehr eingesetzten Flak-Batterien, die dabei äußerst erfolgreich wirkten. In Anerkennung der Verdienste in den Erdkämpfen stiftete der Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 31. März 1942 das

Erdkampfabzeichen der Luftwaffe.¹⁸

Es wurde verliehen an Angehörige der Luftwaffe für ausgezeichnete Kampfleistungen in Erdkämpfen und war somit das Pendant der Luftwaffe zu den Sturmabzeichen des Heeres. Die Verleihung er-

¹⁵ Abgedruckt in: Dirk Schneider, Das Panzervernichtungsabzeichen sowie das Tieffliegervernichtungsabzeichen, o. O. [Schönau] 2014, S. 38. Da es sich bei dem Merkblatt 77/3 um eine Art Motivationspapier für die Truppe handelt, welches unter dem Motto steht: „Panzer knacken kannst auch Du!“, liegt es im Bereich des Möglichen, daß die Zahl 10.000 absichtlich zu hoch angesetzt ist.

¹⁶ Die Briten starteten am 18. November 1941 eine Gegenoffensive (Operation Crusader) und warfen die italienisch-deutschen Verbände bis nach Libyen zurück.

¹⁷ Infanteristisch eingesetzt wurden Fallschirmjäger-Regimenter, das (Luftlande-) Sturm-Regiment und das Schützen-Bataillon des Regiments General Göring. Zudem fochten zahlreiche ad hoc aufgestellte Alarmeinheiten der Luftwaffe aller Waffengattungen Schulter an Schulter mit Heeres- und Waffen-SS-Einheiten.

¹⁸ LVBl. 8. Jg., 13. April 1942, 15. Ausgabe, S. 479-483, Ziffer 921.



folgte nur an Einzelpersonen, die in vorderster Linie kämpfend an mindestens drei an verschiedenen Tagen durchgeführten Kampfhandlungen tapfer teilgenommen hatten. Als Kampfhandlungen, gleichgültig ob mit infanteristischen oder artilleristischen Waffen (Flak) geführt, galten Sturmangriffe oder Nahkämpfe Mann gegen Mann. Für Kämpfe gegen Luftziele kam nicht die Verleihung des Erdkampfabzeichens der Luftwaffe, sondern die des Flakkampfabzeichens in Betracht.¹⁹ Anfang 1943 wurden die Verleihungsbestimmungen erweitert. Nun konnten auch Sanitätsoffiziere und Sanitätspersonal das Erdkampfabzeichen erhalten wenn sie die Bedingungen erfüllten, zudem konnte es posthum verliehen werden²⁰. Ab September 1944 wurden auch Angehörige von Sturmgeschützeinheiten der Luftwaffe mit dem Erdkampfabzeichen beliehen, sofern sie die Bedingungen erfüllten (sich bei mindestens dreimaligem Einsatz im Gefecht an drei verschiedenen Tagen bewährt hatten).²¹

Trageweise:

Auf der linken Brust, unter dem Eisernen Kreuz 1. Klasse.

Verleihungsbefugnis:

Der Regimentskommandeur bzw. ein Truppenvorgesetzter mit den

¹⁹ Ebenda.

²⁰ LVBl. 9. Jg., 8. Februar 1943, 7. Ausgabe, S. 161, Ziffer 285.

²¹ LVBl. 10. Jg., 18. September 1944, 40. Ausgabe, S. 679, Ziffer 1272.

zeichnungen zufrieden geben.⁶⁴

Am 23. Oktober 1942 stiftete der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht „als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer“ das

Kraftfahrbewährungsabzeichen.⁶⁵



Kraftfahrbewährungsabzeichen in Bronze.

Das Abzeichen wurde in drei Stufen verliehen; Bronze, Silber und Gold.

Erworben werden konnte das Abzeichen nur für Einsätze in folgenden Gebieten (rückwirkend ab 1. Dezember 1940): Jugoslawien,

Formationsgeschichte des Heeres und Ersatzheeres 1939-1945, Gliederung-Stärke-Ausstattung-Bewaffnung, Ranis 2007, S. 269.)

⁶⁴ Warum die Fahrer von bespannten Fahrzeugen nicht in diese Auszeichnung mit einbezogen wurden, könnte daran gelegen haben, daß sie nicht als Spezialisten galten. In der damaligen Zeit konnten nur geschätzte 10% der jungen Männer einen Führerschein für PKW oder/und LKW und somit Spezialkenntnisse vorweisen. Diese Fähigkeiten wurde offenbar als so bedeutend angesehen, daß sie z. B. bei der Waffen-SS auf den Stammkarteikarten im Personalamt extra vermerkt wurden. Die Masse der Soldaten, vor allem diejenigen vom Lande, konnten hingegen mit Pferden und Bespannfahrzeugen umgehen. Dies wurde anscheinend, genau umgekehrt zu heute, als normal empfunden und brauchte nicht besonders belohnt zu werden. Die Infanteristen zeichnete man ja auch nicht für das Marschieren aus. Ob die inoffiziellen Anerkennungsurkunden, z. B. „für gute Pferdepflege“, die von einigen Verbänden der Wehrmacht geschaffen worden sind, als Trostpflaster für die Fahrer von Bespannfahrzeugen gedacht waren, um die Ungerechtigkeit gegenüber den Kraftfahrern wenigstens etwas mildern zu können, ist nicht belegbar.

⁶⁵ RGBl. Teil I, 5. November 1942, S. 631, Nr. 112.

Griechenland, Bulgarien, Rumänien, im Gebiet ostwärts der sowjetischen Westgrenze 1940, Finnland, Norwegen (nördlich des Polarkreises), Lappland und (Nord-) Afrika. Also für den abgeschlossenen Balkan-Feldzug (inklusive Kreta) und die bei Stiftung noch andauernden Rußland- und Afrika-Feldzüge.⁶⁶

Voraussetzung für die Verleihung war die Bewährung unter besonders schwierigen Bedingungen in diesen Gebieten an einer vorgegebenen Anzahl von Einsatztagen. Für Kradmelder 90 Einsatztage, für Fahrer von Gefechtsfahrzeugen (120), Fahrer von Kraftfahrzeugen der Trosse I und II⁶⁷, Kolonnen und Stäbe (150), Fahrer von Kraftfahrzeugen der Versorgungstruppen (165), Kraftfahrer sonstiger Dienststellen (185).⁶⁸

Als Einsatztage konnten u. a. angerechnet werden: Fahrten unter Feindeinwirkung, besonders große Tagesleistungen an Strecke und Fahrzeit, Fahrten unter ungewöhnlich harten klimatischen Bedingungen.⁶⁹

Das Abzeichen in Bronze konnte verliehen werden, wenn die o. a. Voraussetzungen erfüllt worden sind. Das Abzeichen in Silber wurde für eine nochmalige Erfüllung und dasjenige in Gold für eine weitere Wiederholung verliehen.⁷⁰

Erworben werden konnte das Abzeichen auch von der Wehrmacht unterstellten Kraftfahrern, die Nichtwehrmachtangehörige waren, und von ausländischen Freiwilligen. Eine Verleihung an Angehörige verbündeter Streitkräfte war hingegen nicht statthaft.⁷¹ Nicht zulässig waren posthume Verleihungen.⁷²

⁶⁶ AHM 9. Jg, 21. November 1942, 27. Ausgabe, S. 545-547, Ziffer 977.

⁶⁷ Gemeint sind hier die Kraftfahrer der Gefechtsrosse I und II von motorisierten Divisionen und der Verpflegungstrosse II von Infanterie-Divisionen. Die Verpflegungstrosse I von letztgenannten Divisionen waren bespannt.

⁶⁸ AHM 9. Jg, 21. November 1942, 27. Ausgabe, S. 545-547, Ziffer 977.

⁶⁹ Ebenda.

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Nordsetagesbefehl, Marineoberkommando Nordsee, 5. Juli 1943, Nr. 107 S. 387, Ziffer IV.